

ZEUGENSCHRIFTTUM

Name: Prause, Josef Dr. GenRichter b.Heer	ZS Nr. 1317	Bd. I	Vermerk:
katalogisiert Seite: 1-17	Sachkatalog: Wehrmacht III → Gerichtsbarkeit Repressalien IV - Südosten		
	Personen: Prause, Josef Dr.GenRichter b. Heer		
katalogisiert Seite:	Sachkatalog:		
	Personen:		
katalogisiert:Seite:	Sachkatalog:		
	Personen:		
katalogisiert Seite:	Sachkatalog:		
	Personen:		

Vernehmung des Generalrichters Dr. Josef PRAUSE
am 8. Februar 1947 von 11 - 12 Uhr
durch Mr. Otto KRILLISHEIM
Stenographin: Lilly Daniel.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1948756

1.Fr. Wollen Sie was, bitte, Ihren vollen Namen sagen.

A. Dr. JOSEF PRAUSE.

2.Fr. Sind Sie bereit, unter Eid auszusagen?

A. Jawohl.

3.Fr. Wollen Sie, bitte, aufstehen und den Eid nachsprechen:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen werde, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde, so wahr mir Gott helfe.

A. Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen werde, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde, so wahr mir Gott helfe.

4.Fr. Wollen Sie uns, Herr Dr. PRAUSE, Ihre militärische Laufbahn seit Kriegsbeginn kurz zusammenfassen.

A. Ich bin bei Kriegsausbruch als Armeericter ins Feld gerückt mit der 2. Armee. Ich bin bei der 2. Armee geblieben bis Ende März 1942.

5.Fr. Da waren Sie wo?

A. Wir waren in Polen zuletzt in Russland. Nachdem ich einige Monate in Russland gewesen war, wurde ich lungenkrank und kam nach Dresden. Ich bin nicht wieder zurückgekommen zur 2. Armee, sondern ich sollte nach Frankreich zu irgendeiner anderen Armee. Dann kam ich zur Heeresgruppe des Feldmarschalls von WEICHS. Das war im Januar 1943, nachdem ich wieder felddienstfähig geschrieben war. Da wurde ich nach wenigen Tagen nach Dresden beurlaubt. Mir wurde gesagt, wenn die Heeresgruppe wieder eingesetzt ist, werde ich telefonisch berufen. Das geschah im Juni 1943, und zwar kamen wir nach München. Dort haben wir kurze Zeit gelegen. Dann bin ich in den letzten Septembertagen nach Belgrad gekommen, das geschah mit der Heeresgruppe.F.

RESTRICTED

00001

RESTRICTED

- 2 -

- 6.Fr. Wie lange blieben Sie bei der Heeresgruppe F?
- A. Von Ende September 1943 bis 10. 3. 1945.
- 7.Fr. Welchen Rang und welchen Titel führten Sie damals?
- A. Zuerst war ich Oberstkriegsgerichtsrat, im März erhielt ich meine Beförderung zum Chefrichter, dann wurde ich (in Anpassung an den offiziersmässigen Rang) zum Generalrichter befördert.
- 8.Fr. Ihr Rang entsprach dem eines Generalmajors?
- A. Jawohl.
- 9.Fr. Sie waren also der ~~grösste~~ ^{höchste} richterliche Funktionär innerhalb der Heeresgruppe?
- A. Jawohl.
- 10.Fr. Welche Herren gehörten damals Ihrem Stabe an?
- A. Keiner. Ich war der einzige. Ich war der Personalvorgesetzte der Richter, die der Heeresgruppe unterstanden.
- 11.Fr. Wollen Sie den Aufbau Ihrer Dienststelle beschreiben, welche Richter Sie unter sich hatten?
- A. Es gehörten zum Oberbefehlshaber Südost die Heeresgruppe E und die 2. Panzerarmee.
- 12.Fr. In welchem Verhältnis standen die Richter der Heeresgruppe E und der 2. Armee zu Ihnen?
- A. Sie waren mir personell unterstellt.
- 13.Fr. Können Sie sich an die Namen der Herren erinnern?
- A. Da gab es den Oberstrichter BUREHARDT...
- 14.Fr. Wie ist sein Vorname?
- A. Das weiss ich nicht.
- 15.Fr. Welche anderen noch?
- A. Bei der 2. Panzerarmee gab es Oberstrichter ALGRIM, dann kam ein neuer, dessen Namen ich nicht mehr weiss.
- 16.Fr. Wollen Sie bitte kurz Ihr Aufgabengebiet beschreiben?
- A. Ich hatte dafür zu sorgen, dass die Gerichte Kx personell besetzt waren. Ich war zuständig für Kommandierungen, Besetzungen, Beurteilungen....
- 17.Fr. Von welchen Gerichten sprechen Sie?

RESTRICTED

00002

RESTRICTED

- 3 -

A. Von allen Gerichten, die auf dem Balkan waren. Ich forderte vom OKH. die Herren an wenn jemand Urlaub haben wollten, hatte er das Gesuch an mich zu richten.

18.Fr. Die neu ankommenden Herren meldeten sich bei Ihnen?

A. Soweit sie in der Nähe durchkamen.

19.Fr. Und Sie wiesen ihnen ihre Dienststelle an?

A. Das war verschieden. Teilweise war sie vom Chef der Heeresjustiz befohlen.

20.Fr. Wie weit ging das herunten, bis zum Corps oder der Division?

A. Zunächst hatte jedes Corps ein Kriegsgericht. Das ist dann abgeschafft worden. Die Divisionen hatten Kriegsgerichte.

21.Fr. Die Regimenter?

A. Die hatten keine. Die hatten die Befugnis der Standgerichtsbarkeit.

22.Fr. Bekamen Sie Kenntnis von Standgerichtsverfahren, die innerhalb der Regimenter durchgeführt wurden?

A. Nein.

23.Fr. Bekamen Sie Kenntnis von Verfahren, die bei der Division durchgeführt wurden?

A. Nein.

24.Fr. Vom Corps?

A. Nein, das machten die Gerichtsherren selbständig.

25.Fr. Welche Berichte bekamen Sie?

A. Über Statistiken, über angelegene Kriegsgerichtssachen.

26.Fr. An wen berichteten Sie?

A. Ja, -ich habe an niemand weiter berichtet. Nur wenn es vorgeschrieben war, an den Chef des Heeresfeldjustizwesens.

27.Fr. Welches waren Ihre Aufgaben?

A. Meine Aufgaben waren klar umrissen im Allgemeinen Heeresblatt 1944. Danach war ich der Rechtsberater des Militärbefehlshabers, dem ich zugewiesen war.

28.Fr. Das würde bedeuten, dass Sie der Berater des Oberbefehlshabers Südost, also WEICHS, gewesen sind?

RESTRICTED

00003

RESTRICTED

- 4 -

- A. Einzig und allein Weichs. Die anderen hatte ihre Richter und waren deren Rechtsberater.
- 29.Fr. Hat Feldmarschall WEICHS öfters Ihren Rat in Rechtsfragen eingeholt?
- A. Sehr selten.
- 30.Fr. In welchen Fällen hat er ihn in Anspruch genommen?
- A. Er hat nicht meinen Rat in Anspruch genommen, ich habe ihm Vortrag gehalten in den Militärstrafsachen, die gegen Angehörige seines Stabes liefen.
- 31.Fr. An welche Anzeigen denken Sie da?
- A. Tatberichte wegen irgendwelcher Vergehen. Sei es, dass Heeresgut verschoben wurde, sei es, dass es sich um politische Sachen handelte, z.B. wenn jemand eine Äusserung getan hatte. Mir ist aber nicht ein Fall in Erinnerung, der kriegsgerichtlich geahndet worden wäre.
- 32.Fr. Das ist der Komplex von rechtlichen Dingen, der die eigene Truppe betrifft. Haben Sie Feldmarschall Weichs auch in denjenigen Fragen beraten, die sich mit dem Gegner befassen und die auch rechtlicher Natur waren?
- A. Mir ist nicht ein Fall in Erinnerung, dass ich in Anspruch genommen worden wäre.
- 33.Fr. Sie wissen, dass auf dem Balkan eine Reihe von Fragen völkerrechtlichen Charakters eine Rolle gespielt haben.
- A. Hinterher...
- 34.Fr. Das müssten Sie eigentlich gleich gehört haben. Auf dem Balkan haben Sühnmassnahmen eine sehr grosse Rolle gespielt Sühnmassnahmen, deren völkerrechtliche Berechtigung zumindest zweifelhaft ist. Wir nehmen an, dass Sie in Ihrer Eigenschaft als oberster Richter an diesen Dingen nicht vorübergehen konnten und auch Gelegenheit gehabt haben, entweder mit Weichs oder mit anderen Herren seines Stabes zu sprechen. Ganz konkret:

RESTRICTED

RESTRICTED

- 5 -

Ist Ihnen der vom OKW. stammende Befehl bekannt, dass für einen Deutschen, der, sagen wir, von Partisanen, oder wie Sie es nannten Banditen, ungelegt wurde, 50 Serben, 50 Kroaten hinzurichten seien? Es ist ein Befehl, der uns in verschiedener Ausführung zu Gesicht gekommen ist, der auch in den Jahren 1943 bis 1945 auf dem Balkan bekannt war.

A. Der Befehl ist mir nicht bekanntgegeben worden. Ich habe ihn auch nicht gesehen.

35.Fr. Haben Sie je Berichte gelesen, welche entweder von der 2. Panzerarmee oder der Heeresgruppe E an die Heeresgruppe F gekommen sind, in denen von Sühnemassnahmen dieser Art oder anderer Art die Rede ist.

A. Mir ist da nur folgendes in Erinnerung:

Ich bekam einmal vom OKH. folgenden Auftrag: In einer ausländischen Zeitung hätte gestanden, es seien so und so viele Geiseln erschossen worden. Das war in Griechenland, das weiss ich noch genau. Ich habe den Auftrag vom OKH. bekommen, nachzuforschen, was an der Geschichte wahr wäre. Diese Verfügung des OKH. habe ich an den Oberstkriegsrat weitergeleitet mit dem Ersuchen, nachzuforschen, was das vorgekommen ist und die Sache an das OKH. über mich zurückzugeben. Ich bekam dann die Mitteilung des Inhalts, und zwar von Oberstkriegsrat BURKHARDT, dass von der Erschiessung von Hunderten von Geiseln nichts bekannt sei, es wären lediglich einige Geiseln aus Anlass der Ermordung eines deutschen Generals erschossen worden.

36.Fr. Können Sie sich an Gespräche erinnern, die Sie mit Weichs geführt haben, in denen dieses Thema berührt wurde?

A. Nein. Also ich würde mich bestimmt erinnern, wenn das der Fall gewesen wäre. Ich habe weder mit Weichs noch mit dem Chef des Stabes jemals darüber gesprochen.

37.Fr. Ist Ihnen bekannt, dass auf dem Balkan sehr häufig ganze Dörfer zerstört wurden, und zwar als Sühnemassnahmen zerstört

RESTRICTED

00005

RESTRICTED

- 6 -

zerstört wurden, um die Bevölkerung dafür zu bestrafen, dass sie Angehörigen der Partisanen wirklich oder angeblich Schutz und Unterkunft gegeben hatte?

- A. Ich habe einmal davon gehört, aber niemals dienstlich! - Es hat weder Weichs noch der Chef des Stabes noch sonst ein Herr vom Stab darüber gesprochen, sondern ich habe das einmal irgendwo gehört - vielleicht im Casino - das von einem Dorf berichtet wurde, das angebrannt worden sei.

38.Fr. Wer trägt Ihrer Auffassung nach die Verantwortung für Sühnemassnahmen im Rahmen der Division?

- A. Der, der die Sühnemassnahmen befiehlt?

39.Fr. Wenn nun die Sühnemassnahme, die nicht berechtigt ist, dem Corpskommandeur zur Kenntnis gelangt und der Corpskommandeur den Divisionskommandeur nicht zur Verantwortung zieht, ist der Corpskommandeur nach Ihrer Ansicht verantwortlich?

- A. Er muss selbstverständlich gegen ihn einschreiten.

40.Fr. Ich habe keine Frage so gestellt, dass er nicht einschreitet, - trägt der Corpskommandeur dieselbe Verantwortung wie der Divisionskommandeur?

- A. Für die Erschiessung wohl nicht.....

41.Fr. Ich spreche von der Verletzung des internationalen Rechts!

- A. Ich verstehe Sie nicht ganz.....

42.Fr. Es ist sehr einfach: In einem Dorf werden Geiseln im Verhältnis 1 : 50 erschossen. Die Division berichtet dem Corps. Der Corpskommandeur unternimmt nichts. Er sieht den Divisionskommandeur nicht zur Verantwortung. Trägt er für die Ereignisse dieselbe Verantwortung wie der Divisionskommandeur?

- A. Bestimmungen darüber kenne ich nicht.

43.Fr. Es ist doch das ABC des Krieges^{rechts}gerichts!

- A. Er kann die Verantwortung nur tragen....

44.Fr. Sie verstehen meine Frage ganz gut! - Selbstverständlich berichtet der Divisionskommandeur nachher. Er trägt die Verantwortung nicht dafür, dass er die Sühnemassnahmen angeordnet hat, er lässt es aber dabei bewenden. Genügt diese Sache, um dem Corpskommandeur eine Verantwortung für Sühnemassnahmen

RESTRICTED

00006

RESTRICTED

- 7 -

zu geben, die im Corpsbereich durchgeführt worden sind?

A. Wenn er das billigt, dann möchte ich annehmen, dass er die Verantwortung trägt.

45.Fr. Bedeutet das Nichteinschreiten soviel wie eine Billigung?

A. Notgedrungen auch nicht. Er kann sich sagen, dass das geschehen ist, daran kann ich nichts ändern.

46.Fr. Was ist Ihre Meinung: trägt er die Verantwortung oder trägt er sie nicht? Ja oder nein!

A. Das ist eine Frage, die ich nicht entscheiden kann!

47.Fr. Die Sie nicht entscheiden wollen!

A. Nein, ich kann sie nicht entscheiden!

48.Fr. Inwieweit gehört es zu den Funktionen eines obersten Kriegsrichters, auch darauf zu sehen, dass Bestimmungen des Völkerrechts beachtet werden?

A. Insoweit, als mir von irgendwelchen Tatbeständen Kenntnis gegeben wird und ich um Rat befragt werde, wie man sich in diesem oder jenem Fall zu verhalten hat.

49.Fr. Ist es so, dass er darauf wartet, bis er um Rat gefragt wird, oder wird er auf grund der ihm zugegangenen Berichte auch von sich aus vorgehen?

A. Grundsätzlich bin ich nur auf Erfordern zu Rechtsgutachten verpflichtet.

50.Fr. Ist es Ihnen möglich, auch ohne ~~Wara~~Aufforderung Ihre beratende Funktion auszuüben? Ist die Frage klar?

A. Ja.

51.Fr. Wollen Sie sie bitte beantworten!

A. Wenn ich Kenntnis von einem Tatbestand habe, der nicht ordnungsgemäss behandelt wird, dann werde ich mich beim Gerichtsherrn melden können.

52.Fr. Gehörte es zu Ihren Pflichten?

A. Nein.

53.Fr. Gehörte es zu Ihren Pflichten, Ihren Rat und Ihre Warnung vorzubringen, sobald Ihnen Dinge zur Kenntnis gerieten, die

RESTRICTED

00007

RESTRICTED

- 8 -

die Ihrer Auffassung nach mit den Bestimmungen des internationalen Rechts in Widerspruch standen?

A. Zu meinen Pflichten gehörte es nicht.

54.Fr. D.H., Sie können von den grössten Ausschreitungen erfahren, da Sie ja nur dann zu reden haben, wenn Sie gefragt werden!

A. Wenn ich dienstlich davon erfuhr, gehörte es zu meinen Pflichten. Wenn ich etwas dienstlich in die Hand bekam, das musste ich dem Feldmarschall vortragen.

55.Fr. Wenn Sie es ausgedienstlich erfuhren....

A. Dann bestand diese Verpflichtung nicht!

Es ist doch so, dass oft dieses und jenes gesagt wird, was einer näheren Prüfung nicht standhält.

56.Fr. Sie sagen, dass Ihnen dienstlich im Laufe der Jahre 1943 bis 1945 nichts zur Kenntnis geraten ist, das Ihrer Auffassung nach eine Verletzung der völkerrechtlichen Bestimmungen darstellte?

A. Nein.

57.Fr. Wo ist Ihr ständiger Sitz gewesen?

A. Erst in Belgrad beim Stab der Heeresgruppe, später in Agram.

58.Fr. Haben Sie General FELBER gekannt?

A. Jawohl.

59.Fr. Ist Ihnen bekannt, dass FELBER öfters mit Weichs dienstlich und ausserdienstlich zu tun hatte?

A. Ich weisse es nicht, aber ich nehme es als selbstverständlich an.

60.Fr. Haben Sie je Berichte gelesen, die direkt oder in Durchschrift von FELBER an WEICHS gekommen sind?

A. Das kann ich so nicht sagen...

61.Fr. Ich denke an Tagesmeldungen, Wochenberichte usw. des Befehlshabers SÜDCS?

A. Nein.

62.Fr. Haben Sie andere Berichte gelesen?

A. Es kann sein, dass ich sie zu sehen bekommen habe, ich kann mich aber an keinen Bericht erinnern.

RESTRICTED

00008

RESTRICTED

- 9 -

- 63.Pr. Gehört es zu den Pflichten eines obersten Kriegsrichters, sich aus eigenem zw dafür zu interessieren, ob die völkerrechtlichen Bestimmungen in dem Gebiet eingehalten werden, für das er als oberster Richter eingesetzt war?
- A. Ich muss es verneinen. Selbstverständlich nur so weit verneinen, als ich nicht dienstlich von irgendetwas erfahre und mich gutachtlich dazu äußern muss.
- 64.Pr. Sie weichen meiner Frage aus!
- A. Das will ich bei Gott nicht!
- 65.Pr. Ist Ihnen der Kommandobefehl bekannt?
- A. Darf ich ~~fragen~~ fragen, welcher?
- 66.Pr. Das ist der Befehl, demzufolge Angehörige feindlicher Landungstrupps, die auch Kommando genannt wurden, ohne standgerichtliches Verfahren ~~ein~~ einzurichten waren.
- A. Nein, das ist mir nicht bekannt.
- 67.Pr. Haben Sie von der Existenz dieses Befehls gehört?
- A. Nein, davon habe ich nicht gehört. Dieser Befehl ist mir ja nie vorgelegt worden.
- 68.Pr. Ist Ihnen die Kampfweisung für die Bandenbekämpfung im Osten bekannt? Es hat 2 gegeben: eine aus dem Jahre 1942, und ~~es~~ eine aus dem Jahre 1944.
- A. Ich kann mich nicht erinnern.
Ich weiss nur, dass ein Herr mich einmal gefragt hat (es war nicht Weiche, Felber oder der Chef des Stabes), es wäre ein Befehl gekommen, nach dem Partisanen im Kampf zu erledigen seien. Er fragte mich: Was meinen Sie dazu - wie fassen Sie das auf.
- 69.Pr. Was war das für ein Befehl?
- A. Das kann ich nicht mehr sagen.
Ich wurde ~~gefragt~~ gefragt, wie das aufzufassen sei.
- 70.Pr. Was haben Sie ~~geantwortet~~ geantwortet?

RESTRICTED

A. Solange gekämpft wird, kann ein Partisan erschossen werden. Wenn er gefangengenommen wird, kann mit der Erschiessung gegen ihn nicht vorgegangen werden; denn dann ist er gefangen.

71.Fr. Wie stehen Sie überhaupt zu dem Prinzip der Erschiessung von Sühnegefangenen?

A. Es ist zu billigen, soweit es im Rahmen der Bestimmungen geschieht.

72.Fr. Sind sie Ihnen geläufig?

A. Nein.

73.Fr. Warum nicht?

A. Ich hätte mich darum gekümmert, wenn ich dieserhalb um Rat befragt worden wäre. Mir ist der eine Befehl bekannt, dass Geislerschiessungen von Kommandeuren mindestens im Range eines Divisionalkommandeurs angeordnet werden können.

74.Fr. Es gibt einen Befehl, demzufolge für einen getöteten deutschen Soldaten 50, für einen verwundeten deutschen Soldaten 25, für einen entführten deutschen Soldaten ⁵⁰ ~~15~~ Sühnegefangene zu exekutieren seien. Sind Sie der Meinung, dass der Befehl in dieser Form mit den internationalen Bestimmungen in Einklang gebracht werden kann?

A. Das möchte ich verneinen.

75.Fr. Halten Sie ihn für verbrecherisch?

A. In der allgemeinen Form halte ich ihn auf keinen Fall für zulässig.

76.Fr. Sind Sie der Auffassung, dass ein solcher Befehl gegen die Bestimmungen des Völkerrechts verstösst?

A. Das würde man wohl sagen können.

77.Fr. Uns sind Befehle in die Hände gefallen, die davon berichten, dass aus einem Dorf auf Angehörige der deutschen Truppe geschossen wurde und dass als Sühnemassnahme dafür nicht nur das betreffende Dorf selbst, sondern auch eine Reihe von Dörfern in der Umgebung - diese Dörfer werden dann namentlich aufgezählt - zu vernichten seien oder, wie es manchmal hiess, dem Erdboden gleich zu machen. Halten Sie einen solchen

RESTRICTED

- 11 -

solchen Befehl und ein solches Vorgehen für gerechtfertigt oder sind Sie der Auffassung, dass ein solches Vorgehen gegen die Bestimmungen des internationalen Rechts verstößt?

A. Soweit es sich um Dörfer handelt, die nichts gegen die Truppe unternommen haben, ist es m.E. unverantwortlich. Sühnemassnahmen gegen ein Dorf, aus dem heraus Truppen beschossen werden, sind m.E. zulässig. Die Sühnemassnahmen dürfen aber nicht ausser dem Verhältnis stehen, in dem der Angriff zu dem Schaden steht, der der Truppe zugefügt wurde.

8.Fr. Was haben Sie eigentlich zwischen 1943 und 1945 gemacht?

A. Ich habe meine Kriegsgerichte ab und zu besucht, die in der Nähe waren. Ich hatte ja herzlich wenig zu tun; denn die Heeresgruppen haben lange keine Richter gehabt, weil sie gar nicht erforderlich waren. 1943 haben die Heeresgruppen erst Rechtsberater bekommen....

79.Fr. Sie hatten also eine beratende Funktion. Nach Ihrer Darstellung sieht es so aus, als ob sich diese beratende Funktion ausschliesslich auf Vorkommnisse innerhalb der eigenen Truppe bezog, und dass Dinge, die völkerrechtlichen Charakter tragen, und die ^{an} ~~mit~~ einer Besatzungsmacht, die in ständigen Kontakt ^{herantreten,} mit der Bevölkerung des besetzten Landes lebt, für Sie überhaupt kein Interesse besaßen?

A. Ohne weiteres jedenfalls nicht, sondern nur, wenn ich dienstlich in Anspruch genommen wurde.

80.Fr. Beschreiben Sie mir Ihren dienstlichen Kontakt mit Weichs bzw. Förtsch und Winter?

A. Zu Förtsch und Winter habe ich fast gar keine Beziehungen gehabt. Zu Förtsch gar nicht, mit Winter habe ich 2 - 3 mal dienstlich gesprochen. Ich entsinne mich bei Winter eines Falle, der den Adjutanten der Heeresgruppe betraf. Er sollte verhaftet werden und beging dann Selbstmord.

81.Fr. Wie war es mit Weichs selbst?

A. Feldmarschall WEICHS habe ich nur über organisatorische

RESTRICTED

Fragen Vortrag gehalten, Tatberichte, die ihm unterstellte Truppen betrafen. Ich habe nur über Verwaltungsfragen vorge-
tragen.

82.Fr. Erinnern Sie sich an Anzeigen bzw. Berichte über Ausschrei-
tungen von seiten der 1. Kosakendivision von PANNWITZ?

A. Ich habe nie einen Bericht bekommen und auch nie einen gesehen.
der Gerichtsbarkeit/

83.Fr. Unterstand die 1. Kosakendivision von PANNWITZ/der Heeres-
gruppe?

A. Der Heeresgruppe nicht?

84.Fr. der 2. Panzerarmee?

A. Die Division PANNWITZ hatte ein eigenes Kriegsgericht.

85.Fr. Wem unterstand das Kriegsgericht?

A. Das unterstand wohl der 2. Panzerarmee; genau kann ich es aber
nicht sagen.

86.Fr. Ich will Ihnen ganz offen sagen, dass es uns sehr schwer
fällt, angesichts der Fülle von Dokumenten, die sich jetzt
bei uns ansammeln, Behauptungen glauben zu schenken, aufgrund
deren es so aussieht, als ob auf dem Balkan Geislerschiessun-
gen oder Sühnemassnahmen gegen Dörfer zu den Ausnahmen gehörten?

A. Ich kann es nicht sagen, ob es zu den Ausnahmen gehörte...
Ich darf betonen, dass weder Weicks noch sonst ~~wann~~ jemand
mich darüber orientiert hat, dass das der Fall gewesen ist.
Das wurde auf dem Kommandowege gemacht, wir wurden daran
nicht beteiligt.

87.Fr. Hatten Sie einen kleinen Stab bei der Heeresgruppe unter sich?

A. Einen Schreiber, das war Amtmann BARTSCH.

88.Fr. Wann haben Sie zuletzt von ihm gehört?

A. Vor wenigen Wochen. D.h. von ihm selbst nicht. Mir teilte
ein anderer Kamerad mit, dass er im Ruhrgebiet sein ~~wann~~ soll.

89.Fr. In welcher Stadt?

- A. Das weiss ich nicht, im Ruhrgebiet.
- 90.Fr. Ist die bei Ihnen anlaufende Korrespondenz durch die Hände von BARTSCH gegangen?
- A. Ja.
- 91.Fr. So dass Bartsch weiss, was bei Ihrer Dienststelle anlief und was von Ihrer Dienststelle weitergegeben wurde?
- A. Ja; er hat ja alles registrieren lassen.
- 92.Fr. Von welchen Dienststellen bekam Sie mehr oder minder regelmässig Berichte?
- A. Berichte bekam ich überhaupt nicht.
- 93.Fr. Bekamen Sie Mitteilungen?
- A. In welcher Art, wenn ich fragen darf?
- 94.Fr. Über Verletzung der Disziplin der eigenen Truppe und auch über Dinge anderer Natur, die normal in das Arbeitsbereich des obersten Kriegsrichters fielen?
- A. Den Tatbericht der Disziplinarvorgesetzten.
- 95.Fr. Wieviel Disziplinarvorgesetzte hatten Sie?
- A. Drei.
- 96.Fr. Sie haben also abschriftlich Nachrichten des Heeresgruppe bekommen?
- A. Ja.
- 97.Fr. Waren Sie auf dem Verteilen?
- A. Nur für bestimmte Sachen.
Ich bin nicht einmal zu den sogenannten Lagebesprechungen zugezogen worden, die in der Woche wohl 1 - 2 mal stattgefunden haben, so dass ich nicht darüber orientiert war, was da und dort geschah.
- 98.Fr. Sind Sie bei den Lagebesprechungen von FELBER dabeigewesen?
- A. Nein, mit ihm hatte ich gar nichts zu tun.
99. Fr. Es stimmt also, dass die obersten Richter sowohl bei der Heeresgruppe X als auch bei der 2. Panzerarmee als auch die des Militärbefehlshabers Südost personell Ihnen unterstanden?
- A. Jawohl.

RESTRICTED

- 14 -

100. Fr. Haben Sie Besprechungen mit diesen Herren durchgeführt?

A. Ich bin einmal nach Saloniki geflogen, wo Burkhardt war. Ich habe mich aber da nur orientieren wollen. In Belgrad selbst bin ich natürlich öfter mit Oberfeldrichter WEHRMANN zusammengekommen. Es waren in der Hauptsache Zusammenkünfte kameradschaftlicher Natur, bei denen er mich das eine oder andere Mal dieses und jenes gefragt hat.

101. Fr. In allen Ihren Besprechungen tauchte das Problem der Sühnemaßnahmen nicht auf?

A. Nein. Ich hatte selbst nichts davon erfahren. Und die anderen Herren haben ebenso wenig davon erfahren. Wir bildeten die sogenannte 2. Staffel. Wenn irgendwo Kämpfe waren und es erfolgte eine Verlegung des Stabes, dann wurde die Abteilung I und II in Marsch gesetzt. Wir kamen hinterher nach und haben zum Teil nicht einmal mit der Abteilung I und II an einem Ort gelegen.

102. Fr. Das wäre alles für heute.

25-1312-16

Interrog. Summary
v. 5.4.47

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-1347-17

RESTRICTED

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES
APO 696-A
EVIDENCE DIVISION
INTERROGATION BRANCH

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

INTERROGATION SUMMARY NO.1733

Interrogation of : Dr. Joseph PRAUSE, Generalrichter
Index No.1049
Interrogated by : Mr.F. Kaufman, 5 April 1947, Garmisch
Division & Att'y : Military - Mr. Fenstermacher
Compiled by : HEW

SUMMARY

Dr. PRAUSE gives the following data on his personal history: Military Law official in Magdeburg from 1929 to 1933; judge at the 4th Service Command Court in Dresden till January 1935; General Court-Martial judge in Stettin till September 1936; General Court-Martial judge in Dresden till the outbreak of the war (September 1939); Military Judge in the 8th and 2nd Armies till March 1941; out of work because of bad health till September 1943; Legal Adviser for the then inactive Army Group WEICHS till September 1943; Army Group judge with the South-Eastern Theater Commander (WEICHS) till March 1945; Chief of the 3rd Detachment under the Chief Administrator of Military Law in Dresden.

Dr. PRAUSE is asked if, in his opinion, a division commander is punishable under Article 47 of the Military Penal Code, when, upon orders from his superiors, he has 100 hostages executed for the killing of 1 German soldier, although he considers the ratio of 100 : 1 as not legally justified.

A: That the division commander considers the 100 : 1 ratio illegal is, in my opinion, insufficient to render him punishable as an accessory to the crime under Art. 47. If his knowledge that the ratio was illegal made him realize that the execution of the order would be a crime, then, of course, he is punishable.

Q: If the division commander informs his higher headquarters that he considers the ratio illegal, is told that the hostages must be shot because it has been ordered by HITLER and follows the orders, is he punishable?

A: In this case, I should say, the mere opinion that the ratio is illegal is not sufficient as a legal basis for punishment. If he knows from factual circumstances that the ratio is unjustified, then he can be punished under Art.47, whether

RESTRICTED

00015

he has protested or not and whether the order was issued by HITLER or by any other superior. If, however, the division commander is told by higher headquarters that the matter has been reexamined on account of his presentations and that urgent military necessity justifies the 1 : 100 ratio, then, in my opinion, he is not punishable. He would remain punishable, however, if his own knowledge of the circumstances makes him certain that the result of the reexamination, of which he has been told, is incorrect.

Dr. PRAUSE then states that he has never heard of any shooting of hostages, either on or off duty, from September 1943 to March 1945, when he was stationed near Belgrade.

DISTRIBUTION:

General Taylor	1	Library. (Rm. 307)	1
Mr. Ervin	1	Library of Congress	2
Mr. LaFollette	1	German War Doc. Project	5
Mr. Anspacher	1	Mr. Rapp	5
Mr. DuBois	1	Each Division	8
Mr. Raugust	1	Mr. Sprecher	10
Dr. Kempner	1	Mr. Lyon	10
Mr. J. Kaufman	1	Mr. Thayer	
(Rm. 313)	1		
WD, G-2	1		

SS 1314-19

Plan d. Justizreform
i. d. Neeresgr. Sächst.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

